



Förderprogramm „Integrationsmittel - Jugendhilfeangebote für Kinder- und Jugendliche aus Zuwanderer- und Flüchtlingsfamilien“

Handlungsfeld: „Soziales“

1. Zielsetzung des Förderprogrammes:

Aufgrund der seit dem Jahr 2007 gestiegenen Zahlen, der in Köln gemeldeten Kinder- und Jugendlichen aus Zuwanderer- und Flüchtlingsfamilien war es unabdingbar, seitens der Stadt Köln auf diese neue Situation zu reagieren. Einen der Höhepunkte fanden die Zahlen im Jahr 2015. Darüber hinaus gibt es eine nicht quantifizierbare Zahl an nicht gemeldeten EU-Bürgerinnen und Bürgern, die sich in Köln vorübergehend als auch regelmäßig aufhalten.

Die Zielsetzung besteht darin, Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen aus Zuwanderer- und Flüchtlingsfamilien in das Regelsystem der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zu integrieren und die interkulturelle Kompetenz von allen Kindern und Jugendlichen zu fördern und vorhandene mitgebrachte Fähigkeiten zu integrieren. Hierbei sind die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen* und Jungen*, jungen Frauen* und jungen Männern* unbedingt zu berücksichtigen. Angebote müssen zielgruppenspezifisch sein.

Die OKJA bietet aufgrund ihrer inhaltlichen Ausrichtung, Erfahrung von präventiver Arbeit und ihrer Methodenvielfalt unter integrativen Aspekten viele Wege an, um dieses Ziel zu erreichen. Mit dem informellen Bildungsauftrag der OKJA ist die jeweilige Jugendeinrichtung im Sozialraum verortet und kann von dort im jeweiligen Einzugsgebiet eine hohe Integrationsleistung erbringen. Wesentlich sind hier:

- Freizeitgestaltung
- Sportangebote
- Angebote der kulturellen Bildung
- Gruppenarbeit
- Bedarfsorientierte Einzelfallberatung
- Hausaufgabenbetreuung

Die Fachkräfte sind indes geschult, um im ersten Kontakt auf traumatisierte Kinder und Jugendliche einzugehen und um diese zeitnah an Fachspezialisten weiter zu vermitteln.

Die Jugendhilfeangebote der Stadt Köln sind für die Zielgruppe unabhängig von ihrem jeweiligen Aufenthaltsstatus gedacht.

Es können dazu bedarfsgerechte Projekte/Maßnahmen entwickelt werden, die vor Ort in den Einrichtungen sowie in mobiler und aufsuchender Arbeit umgesetzt werden.

Die vorgesehenen Maßnahmen sollen in der Regel so geschaffen sein, dass Kinder und Jugendliche mit und ohne Zuwanderungs- und Fluchterfahrung gemeinsam daran teilnehmen können. Je nach Situation und Bedarfslage sind in Einzelfällen auch exklusive Angebote für geflüchtete und/oder zugewanderte junge Menschen möglich.

2. Was wird gefördert?

Gefördert werden Projekte/Maßnahmen unter Berücksichtigung folgender Aspekte:

1. Überleitung von Flüchtlingsunterkünften bzw. gemieteten privaten Unterkünften von Kindern und Jugendlichen mit Fluchterfahrung und Angebotsort OKJA (z.B. Absprachen und Kontaktpflege in der Flüchtlingsunterkunft, Begleitung bzw. Transfer der Kinder und Jugendlichen zwischen Unterkunft und Jugendeinrichtung) (1. muss immer mit 2. bis 5. gekoppelt sein!)
2. Niederschwellige Freizeitangebote (z.B. in den Bereichen Sport, Bewegung, Spiel, kreatives Gestalten, Musik, Backen und Kochen, Computer und Medien, erlebnispädagogische Aktivitäten)
3. Bedarfsorientierte Unterstützungsangebote (z.B. Sprachförderung, Alltagspraktische Förderung, Informations- und Beratungsangebote, Präventionsangebote)
4. Verstärkte pädagogische Betreuung im offenen Bereich und bei bestehenden Angeboten, Einbeziehung in Ferienprogramme (nur zusätzlicher Betreuungsschlüssel: Pro 8 TN mit besonderem Betreuungsbedarf ist 1 Betreuungsperson extra notwendig)
5. Förderung der personalen, sozialen und interkulturellen Kompetenzen aller Kinder und Jugendlichen im Hinblick auf die Stärkung der eigenen Persönlichkeit sowie eines sozialverträglichen Miteinanders
6. Förderung der fachlichen Weiterqualifizierung und kollegialem Austausch für die im Arbeitsfeld tätigen Fachkräfte (Supervision/Coaching)

Jede Maßnahme ist von mindestens 1 pädagogischen Fachkraft inhaltlich zu begleiten.

Der Maßnahmeträger muss im Sozialraum verortet sein oder im Rahmen von Mobilen Angebote einen Bezug zum Sozialraum nachweisen, um im jeweiligen Einzugsgebiet eine hohe Integrationsleistung erbringen zu können.

3. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit das Projekt gefördert werden kann?

Förderanträge können nur unter vorheriger Einbindung der jeweiligen Bezirksjugendpfleger*innen gestellt werden.

Mit dem Projekt / der Maßnahme darf noch nicht begonnen worden sein. Ein Folgeantrag ist möglich, ein Rechtsanspruch für Förderung in den folgenden Jahren besteht nicht.

4. Wer kann einen Antrag stellen?

Antragsberechtigt sind ausschließlich freie Träger der Jugendhilfe mit Sitz in Köln, die kommunal (Köln), landes- (NRW) oder bundesweit gemäß § 75 SGB VIII (achtes Sozialgesetzbuch) anerkannt sind. Nicht antragsberechtigt sind Privatpersonen, Sportvereine und Schulen.

5. Wann kann ein Antrag gestellt werden und wie lange läuft das Förderprogramm?

Förderanträge können bis zum 30.09. für das Folgejahr gestellt werden. Das Förderprogramm ist unbefristet.

Sofern im Haushalt Mittel zur Verfügung stehen, ist eine unterjährige Beantragung für spontane Bedarfe nach Rücksprache mit der jeweiligen Bezirksjugendpfleger*innen möglich.

Der Durchführungszeitraum des Förderprogramms kann variieren.
Die Maßnahme / Das Projekt kann

- für das ganze Haushaltsjahr,
- für ein halbes Jahr,
- für einen oder mehrere Monat(e),
- für eine oder mehrere Woche(n) oder auch nur
- für einen oder mehrere Tag(e) beantragt werden.

6. Was muss der Antrag enthalten?

Der Antrag muss die folgenden Punkte enthalten:

- Name, Anschrift, E-Mail Kontakt und Bankverbindung; bei juristischen Personen ist der/die Vertretungsberechtigte zu nennen
- Unterschrift
- Beschreibung des Vorhabens / Konzept inkl. Ziel- und Wirkungsbeschreibung, Methoden, Zeitraum der Durchführung
- Kosten und Finanzierungsplan
Hierbei ist zwischen Personal- und Sachkosten zu unterscheiden.
- Beantragte oder bereits bewilligte Drittmittel wie auch anderweitig beantragte oder bereits bewilligte städtische Zuschüsse (auf das Projekt bezogen)
- Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde
- Erklärung über die Berechtigung zum Vorsteuerabzug gemäß §15 Umsatzsteuergesetz

Nicht vollständig eingegangene Anträge werden abgelehnt.

7. Wie hoch ist die Fördersumme pro Projekt?

Die Höhe der Zuwendung ergibt sich aus dem Fehlbedarf zur Finanzierung des Vorhabens, den der/die Fördermittelempfänger/in nicht durch eigene oder projektbezogene fremde Mittel decken kann (Fehlbedarfsfinanzierung). Es werden bis zu 100% der Gesamtkosten bezuschusst. Die Gesamtkosten inkl. des eigen-/drittmittelfinanzierten Anteils sind nachzuweisen.

Aufgrund der besonderen Zielgruppe wird auf einen Eigenanteil verzichtet.

Die minimale Fördersumme pro Projekt im jeweiligen Bezirk beträgt 1.000 Euro. Die maximale Fördersumme pro gefördertem Projekt beträgt 50.000 Euro. Die Gesamtfördersumme pro Stadtbezirk soll 50.000 Euro nicht unterschreiten.

8. Wie gestaltet sich die Förderung, was ist förderfähig und was nicht?

Die eingesetzten Fachkräfte können sowohl auf Honorarbasis, als Übungsleiter*innen oder Ehrenamtler*innen (Sachkosten) beschäftigt, als auch sozialversicherungspflichtig (Personalkosten) beim Träger angestellt werden.

Es können maximal folgende Stundensätze abgerechnet werden:

Sozialarbeiter*innen/Sozialpädagog*innen (& weitere Fachkräfte mit einschlägigem pädagogischem Studium): **35 Euro** brutto
Erzieher*innen: **28 Euro** brutto
Personal ohne einschlägige Ausbildung: **22 Euro** brutto

Im Rahmen der Sachausgaben kann Verbrauchsmaterial und Sport- und kulturpädagogisches Material geltend gemacht werden. Die Träger sind gehalten, vorrangig auf Material aus den Regelangeboten zurückzugreifen. Entstehen dem Träger Kosten für die Künstlersozialkasse sind diese als Sachkosten förderfähig.

9. Wie wird über die Förderung entschieden und wie werden die Mittel ausbezahlt?

Über die fristgerecht eingegangenen Anträge wird in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nach pädagogischem Bedarf entschieden.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

Im Rahmen der Antragsprüfung wird der Antrag auf Vollständigkeit und Erfüllung der Förderkriterien geprüft. Ferner wird aufgrund des eingereichten Konzeptes seitens des Amtes für Kinder, Jugend und Familie beurteilt, ob das geplante Vorhaben das Ziel des Förderprogrammes verwirklicht.

Die Fördersumme wird ausnahmslos bargeldlos bei Bestandskraft des Bescheides in Teilauszahlungen überwiesen.

10. An wen ist der Antrag zu richten?

Der Antrag ist schriftlich unter Nutzung des jeweiligen Vordrucks zu stellen an:

Stadt Köln
Amt für Kinder, Jugend und Familie
510/62 – Fördermittelmanagement
Ottmar- Pohl Platz 1
51103 Köln

11. Welche Mitteilungspflichten bestehen?

Der Fördermittelempfänger muss in geeigneter Weise auf die Förderung der Stadt Köln hinweisen.

Ferner muss der/die Antragsteller/in mitteilen, wenn das Ziel der Förderung nicht oder nicht in dem geförderten Zeitrahmen verwirklicht wird, der Förderzweck bzw. die geförderte Maßnahme entgegen des Antrages geändert wird, der Fördermittelempfänger seine Tätigkeit einstellt/seine Rechtsform ändert oder sich Beteiligungsverhältnisse ändern und die Fördermittel nicht verbraucht werden oder die Finanzierung sich ändert.

12. Welche Nachweise müssen nach Abschluss der Maßnahme erbracht werden?

Drei Monate nach Abschluss des Projektes sind ein **belegmäßiger Nachweis** sowie ein **Sachbericht** (incl. Zielerreichung „SMART“) vorzulegen.

Der belegmäßige Nachweis muss Auskunft über die Einhaltung des Finanzierungsplans geben. Die Belege müssen 10 Jahre aufbewahrt und auf Verlangen der Stadt Köln vorgezeigt werden. Nicht verausgabte Mittel sind zurückzuzahlen.

Im Sachbericht müssen die Durchführung der Maßnahme und die Verwendung der Förderung dargestellt werden und ob und in welchem Umfang das Ziel der Förderung – gemäß dem eingereichten Antrag - erreicht worden ist bzw. warum Ziele nicht erreicht werden konnten.

13. Unter welchen Umständen fordert die Stadt Köln die Fördersumme ganz oder teilweise zurück?

Werden Mittel nicht verausgabt oder übersteigt der Zuschuss die maximal förderfähigen Ausgaben (etwa durch Einsparungen) und es tritt insgesamt eine Überfinanzierung ein, d.h. die Zuwendung übersteigt die Kosten des Projektes, wird Fördergeld anteilig zurückgefordert.

Ferner wird zurückgefordert, wenn die gewährten Mittel nicht gemäß dem Förderzweck eingesetzt wurden oder die/der Fördermittelempfänger/in die Voraussetzungen für eine Förderung nachträglich nicht erfüllt und entsprechend falsche Angaben dazu gemacht hat.

Die Bewilligung kann auch widerrufen oder neu festgesetzt werden bzw. es können bereits gewährte Mittel zurückgefordert werden, wenn Verwendungsnachweise nicht ordnungsgemäß, nicht rechtzeitig oder gar nicht vorgelegt werden.

14. Hinweise

Der Förderung liegen die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen des Amtes für Kinder, Jugend und Familie zugrunde.

Mögliche Steuerbelastungen aus einer Umsatzsteuerpflicht oder aus der Aberkennung der Gemeinnützigkeit gehen nicht zu Lasten der Stadt Köln und führen nicht zu einer Erhöhung der Förderung. Das rechtliche Risiko und mögliche Belastungen trägt der Zuwendungsempfänger.

Der Zuwendungsempfänger ist für die Durchführung des Projektes selbstverantwortlich.